

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3663
Telefax 0711 7875-483794
verordnungsbearbeitung@kvbwue.de

12. September 2019

Unser Zeichen: Dr. M.

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle Vertragsärzte
der KVBW

Per E-Mail, Fax oder Post

Verordnungsfähigkeit von Mistelpräparaten zulasten der GKV

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

Im Verordnungsforum 49 veröffentlichten wir in Abstimmung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) auf Basis der Auslegung zweier Urteile des Bundessozialgerichts aus den Jahren 2014 und 2015 einen Artikel zur Verordnungsfähigkeit von Mistelpräparaten. Demnach seien homöopathische und anthroposophische Mistelpräparate nur ordnungsfähig, sofern sie auch in der palliativen Therapie auf Mistellektin normiert seien. Bei hiervon abweichenden Verordnungen sei mit Einzelprüfanträgen zu rechnen.

Auf die Rüge verschiedener deutschlandweit bekannter Anbieter von naturheilkundlichen Arzneimitteln hat sich die KVBW verpflichtet, diese im Verordnungsforum 49 erfolgten Äußerungen zukünftig zu unterlassen sowie diese zu widerrufen. Dies vor allem im Hinblick auf eine hierzu zwischenzeitlich vorliegende Stellungnahme des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 07. August 2019, deren Kernaussage wir Ihnen nachfolgend darstellen möchten.

Nach der Rechtsauffassung des G-BA sind **rezeptfreie homöopathische und anthroposophische Mistelpräparate** gemäß § 12 Abs. 6 Arzneimittel-Richtlinie in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität erstattungsfähig, sofern sie als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie auf Mistellektin normiert sind. **Allopathische Phytopharmaka** hingegen sind in dieser Indikation nur erstattungsfähig, wenn sie auf Mistellektin normiert sind.

Zusammengefasst bedeutet das, dass

alle Mistelpräparate erstattungsfähig sind, wenn sie zur palliativen Therapie maligner Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität eingesetzt werden, unter den nachfolgenden Bedingungen:

- ⇒ **allopathische phytotherapeutische Mistelpräparate müssen auf Mistellektin normiert sein,**
- ⇒ **homöopathische und anthroposophische Mistelpräparate müssen unabhängig davon, ob sie auf Mistellektin normiert sind, als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt sein.**

Basis für diese Aussage bilden zwei Regelungen der Arzneimittel-Richtlinie: Als nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind **allopathische phytotherapeutische Mistelpräparate** in Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) aufgenommen. Demnach dürfen sie für Kinder ab 12 Jahre und Erwachsene zulasten der GKV verordnet werden, sofern sie parenteral, auf Mistellektin

normiert, in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität eingesetzt werden (Nr. 32 Anlage I AM-RL). Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel prinzipiell verordnet werden.

Die Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen und damit auch von **homöopathischen und anthroposophischen Mistelpräparaten** regelt die Arzneimittel-Richtlinie wie folgt: „Für die in Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie aufgeführten Indikationsgebiete kann die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei schwerwiegenden Erkrankungen auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete und Anwendungsvoraussetzungen nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat zur Begründung der Verordnung die zugrunde liegende Diagnose in der Patientendokumentation aufzuzeichnen“ (§ 12 Abs. 6 AM-RL).

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) Baden-Württemberg hat bestätigt, dass er im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben die eben dargestellte Rechtsauffassung des Gemeinsamen Bundesausschusses entsprechend anwenden wird.

Um Ihnen die Indikationsstellung und Verordnungsentscheidung in der Praxis zu erleichtern, möchten wir Ihnen noch die folgenden Definitionen an die Hand geben:

Wann liegt eine palliative Therapieentscheidung vor?

Hier können Sie die Definition der Palliativmedizin der WHO und der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin zugrunde legen:

Palliativmedizin ist „die aktive, ganzheitliche Behandlung von Patienten mit einer progredienten, weit fortgeschrittenen Erkrankung und einer begrenzten Lebenserwartung zu der Zeit, in der die Erkrankung nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht und die Beherrschung von Schmerzen, Krankheitsbeschwerden, psychologischen sozialen und spirituellen Problemen höchste Priorität besitzt.“

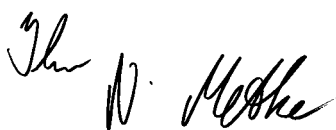
Wie können allopathische Phytopharmaka von homöopathischen bzw. anthroposophischen Mistelpräparaten unterschieden werden?

Am einfachsten gelingt die Unterscheidung anhand der Angaben zu den Anwendungsgebieten bzw. Pharmakodynamischen Eigenschaften in der **Fachinformation des jeweiligen Fertigarzneimittels** (Abschnitt 4.1 bzw. 5.1. der Fachinformation). Hier wird dargestellt, ob die Arzneimittel phytotherapeutisch oder homöopathisch bzw. anthroposophisch sind.

Bei den phytotherapeutischen Arzneimitteln muss als weitere Voraussetzung für die Verordnungsfähigkeit zulasten der GKV außerdem unter Abschnitt „2. Qualitative und Quantitative Zusammensetzung“ die Normierung auf Mistellektin dargelegt sein.

**Fragen beantwortet Ihnen gern die Verordnungsberatung Arzneimittel:
0711 7875-3663 oder verordnungsberatung@kvbawue.de**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstands